



Baumaßnahme: Erstmalige endgültige Herstellung der Straße Nelkenweg von Hausnummer 18 bis 40

Stand: 08.07.2020

Abwägung der Stellungnahmen der 1. Verschickung vom 20.08.2014

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt				
1	BSU/ U2307	22.08.2014	<ul style="list-style-type: none">- Es liegen keine Eintragungen im Hamburger Altlasten-hinweiskataster vor.- Gegen das Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes seitens der BSU-U2- keine Bedenken.	<ul style="list-style-type: none">- Wird zur Kenntnis genommen.- Wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer				
2	LSBG – Fachbereich Verkehrssteuerung, öffentliche Beleuchtung und Park-raumbewirtschaftung / LSBG S4	16.09.2014	<ul style="list-style-type: none">- Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind keine Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung (ÖB) im Zusammenhang mit der o.g. Baumaßnahme auszuführen. Die Abstände zwischen den Lichtmasten entsprechen den Vorgaben der ÖB-Richtlinien und müssen daher nicht angepasst werden. Zudem ist wegen der baulichen Gegebenheiten (Abstand der Lichtmasten zu Gebäuden, Bepflanzungen vor den Häusern und Grundstückszufahrten) eine Änderung der Lichtmaststandorte schwierig.- Bei der Ortsbesichtigung ist aufgefallen, dass man bei Haus 22 auf Grund der Bepflanzung den Eindruck gewinnen kann, dass der Lichtmast auf Privatgrund steht. Es wird davon ausgegangen, dass dem nicht so ist und alle Lichtmasten auf öffentlichen Grund stehen.- Sollte im Zuge der Baumaßnahme das Bodenhöhenniveau geändert oder die Schutzabstände unterschritten werden, folgende Hinweise beachten:<ul style="list-style-type: none">o Die richtige Einbauhöhe hat eine wichtige Bedeutung für die Standsicherheit von ÖB-Masten. Eine Änderung des Bodenhöhenniveaus kann ggf. zu einem	<ul style="list-style-type: none">- Wird zur Kenntnis genommen. - Laut Vermessungsdaten und Straßenbegrenzungslinie befinden sich alle Lichtmasten auf der Grenze öffentlicher Straßenraum / Privatgrund. Ein Versatz der Masten wird nicht als erforderlich angesehen. - Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Sicherheitsrisiko werden. (Anlage TA3004 „Einbau von Masten“).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sollte infolge der Tief- bzw. Straßenbauarbeiten das Bodenhöheniveau im Bereich von bestehenden ÖB-Masten geändert werden, wird um Mitteilung gebeten, da die betreffenden Maste an das neue Bodenhöheniveau anzupassen sind. Die Kosten sind von der Baumaßnahme zu tragen. 	
Sonstiges				
3	Finanzbehörde/ FB 633	26.09.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Beitragsrechtliche Bewertung: Die Erschließungsanlage Nelkenweg ist eine noch nicht endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich aufgrund der bestehenden planerischen Ausweisung um eine beidseitig zum Anbau bestimmte Erschließungsanlage. - Planungsrechtliche Bewertung: Die Erschließungsanlage liegt im Gebiet des Baustufenplans Wandsbek / Marienthal vom 14.01.1955. Da kein Bebauungsplan vorliegt, muss gemäß § 125 (2) BauGB bestätigt werden, dass die geplante Erschließungsmaßnahme mit den in § 1 (4-6) BauGB bezeichneten Anforderungen vereinbar ist. - Erhebung Wegebaubeiträge: Sofern nach Beendigung der Maßnahme das Bauprogramm erfüllt ist und die Merkmale gemäß § 49 Hamburgisches Wegegesetz vorliegen, werden Erschließungsbeiträge erhoben. - Eigenanteil FHH: Der Eigenanteil der FHH am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt 10 %. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
4	Behörde für Inneres und Sport PK 37	03.09.2014	<ul style="list-style-type: none">- Generell keine Bedenken, im Bereich straßenverkehrsbehördlicher Angelegenheiten.- Für den Bereich des ruhenden Verkehrs wäre eine Überplanung der vorgesehenen Breiten der Längsparkplätze wünschenswert, da diese knapp bemessen sind. folgende Lösungsvorschläge:<ul style="list-style-type: none">o Verzicht auf angrenzenden Seitenstreifeno Verlegung der neuen Heckenanpflanzung weiter in die Grünanlage hineino Gänzlicher Verzicht auf die Reglementierung des ruhenden Verkehrs und Herstellung des gesamten Bereiches als Mischverkehrsfläche, da es sich bei dem betroffenen Straßenteil um einen befahrbaren Wohnweg handelt.	<ul style="list-style-type: none">- Wird zur Kenntnis genommen.- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Auf einen Seitenstreifen wird verzichtet. Die Fläche wird zum Teil der Mischfläche zugeordnet.- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Aufhebung des ruhenden Verkehrs wird befürwortet.
5	Behörde für Inneres und Sport Feuerwehr/ WF21	02.09.2014	<ul style="list-style-type: none">- Die Anforderungen an die Flächen für Rettungs- und Löscharbeiten sowie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges werden durch § 5 HBauO geregelt. Auf Grundstücken gilt die Technische Baubestimmung „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“. Für Flächen im öffentlichen Straßenraum ist die PLAST 6, Abschnitt 1.5, anzuwenden. Diese Flächen dürfen durch den ruhenden Verkehr nicht eingeschränkt werden.- Für die Wasserversorgung gilt in Abhängigkeit von den Gebäudeklassen: Gebäudeklassen 1–2: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 in 300 m Umkreis; Gebäudeklassen 3–5: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 in 300 m Umkreis und nächstgelegener Hydrant in maximal 150 m Entfernung (Laufänge); Sonderbauten entsprechend § 2 Abs. 4 HBauO: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 bzw. entsprechender Sonderbauvorschrift in 300 m Umkreis, wobei der nächstgelegene Hydrant in maximal 120 m Entfernung (Laufänge) zu Eingängen oder Zugängen zu Brandabschnitten platziert sein sollte.	<p>Als Aufstellfläche für Rettungs- und Löschfahrzeuge kann die Fahrbahn genutzt werden. Wenn bei einem Brand ein erforderlicher Abstand zum Brandobjekt einzuhalten ist, kann die Grünfläche zur Aufstellung des Löschzuges genutzt werden. Der Einmündungsbereich Nelkenweg / Lavendelweg wurde für Feuerwehrfahrzeuge überprüft. Die Abmessungen gemäß RASt werden hierzu eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Prüfung der Löschwassermengen liegt im Zuständigkeitsbereich von HamburgWasser.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
6	Behörde für Inneres und Sport Gefahren Erkundung / Kampfmittelverdacht F 2	31.01.2014	<ul style="list-style-type: none"> - In drei Bereichen vor den Hausnummern 38/40, 26 und 22 bis 18 besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Trümmerflächen. - Die weiteren Flächen sind nach Fernerkundung / Luftbildauswertung freigegeben. - Die Sachverhalte werden gemäß § 1(4) KampfmittelVO als Verdachtsflächen eingestuft und nach § 12 HmbVermG wird die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS eingetragen. Nach § 5 KampfmittelVO ist der Eigentümer verpflichtet bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Flächen zu beauftragen. Die Verdachtsflächen sind dabei nach Maßgabe der TA-KRD Hamburg 2013 zu untersuchen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt im Vorwege eine weitere Untersuchung der Bombenblindgängerverdachtsflächen. - Nachrichtlich: Im Planungsgebiet besteht gemäß Schreiben inkl. Lagepläne der Feuerwehr, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) vom 31.03.2020 (Geschäftszeichen BIS/F046-20/00183_1) in drei Bereichen allgemeiner Bombenblindgängerverdacht aus dem II. Weltkrieg. In den weiteren Flächen besteht kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel. Die Verdachtsflächen sind baubegleitend zu untersuchen.
7	SRH Stadtreinigung HH	17.09.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme wird begrüßt und der Baumaßnahme zugestimmt. Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, rechtzeitig die Art und Dauer mitzuteilen. - Im Bereich des Abfallsammelplatzes sollte ein Teil der vorh. Bordsteinanlage zur Fahrbahn hin abgesenkt werden, um ein gefahrloses Entleeren der Abfallbehälter zu ermöglichen. In diesem Bereich sollte zudem durch bauliche Maßnahmen eine Verparkung verhindert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Müllsammelplatz im Planungsgebiet wird entsprechend der Planung verlegt und in entsprechender Größe neu angeordnet. Das Bord wird für den Betriebsablauf der Stadtreinigung entsprechend abgesenkt. Die Zugänglichkeit wird mittels Poller gesichert. - Nachrichtlich: Eine erneute Abstimmung der verkehrstechnischen Planung mit der SRH fand am 13.12.2019 statt. Die SRH hat der Planung schriftlich zugestimmt.
8	Kulturbehörde Denkmalschutzamt / K3225	22.08.2014	- Denkmalbelange sind nicht betroffen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
9	Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft	-	Keine Stellungnahme abgegeben.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
10	Barrierefrei Leben Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung	23.09.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nelkenweg soll als Mischverkehrsfläche ohne separate Geh- und Radwege hergestellt werden. Im Erläuterungsbericht wäre es wünschenswert gewesen, wenn unter dem Punkt „Barrierefreiheit“ auch ein Konzept dazu berücksichtigt worden wäre, bei dem ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen, z.B. Rollstuhlfahrer / Rollatornutzer diese Fläche gefahrlos nutzen können. Auch die Anordnung von nicht befahrbaren Schutzräumen (Zonen) ist nicht zu ersehen. Dieses erscheint uns wichtig, da diese Personengruppen oftmals nicht in der Lage sind, den Verkehr richtig einschätzen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der geringen Frequentierung durch motorisierten Verkehr (Stichstraße mit 18 WE) wird die Einrichtung von Schutzräumen für mobilitätseingeschränkte Menschen nicht als erforderlich angesehen.
Leitungsträger				
11	servTEC	21.08.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Leitungen vorhanden - Keine Bedenken oder Einwände gegen die Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen.
12	HWW	01.09.2014	<ul style="list-style-type: none"> - In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind nicht bekannt. - Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten. - Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen - Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
13	HSE	01.09.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme Nelkenweg sind Mischwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden. - Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen ist erfolgt. Danach ergibt sich kein investiver Handlungsbedarf für die betroffenen Siele der Hamburger Stadtentwässerung. - Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.</p> <ul style="list-style-type: none">- Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist die zuständige Sielbezirksleiterin [REDACTED] zu verständigen- Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.- Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.- Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk [REDACTED] anzupassen.	
14	Dataport	21.08.2014	<ul style="list-style-type: none">- Keine Leitungen vorhanden- Keine Bedenken oder Einwände gegen die Ausführung	- Wird zur Kenntnis genommen.
15	Vattenfall	04.09.2014	<ul style="list-style-type: none">- In dem geplanten Bereich soll eine Leitungssanierung durchgeführt werden. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2015 ausgeführt werden.- Für eine Abstimmung der Arbeiten an [REDACTED]- Fernwärmanlagen der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH sind im angefragten Bereich nicht vorhanden.	- Die Sanierungsarbeiten wurde bereits durchgeführt.
16	Deutsche Telekom	10.09.2014	<ul style="list-style-type: none">- Im Maßnahmenbereich sind Telekommunikationsanlagen vorhanden, die im Allgemeinen in 60 bis 100 cm Tiefe liegen. Über die exakte Lage und Deckung können allerdings keine Auskunft gegeben werden, diese ist durch Aufgrabungen festzustellen.- Es sind keine Änderungen im Netz vorgesehen. Bei Änderungen der Anlagen von Telekom, wird um rechtzeitige Kenntnisnahme gebeten	- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Weitere Abstimmungen erfolgten im Rahmen der Leitungsbesprechung am 26.11.2014.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> - Bei Kabelschachtregulierungen wenden Sie sich bitte an folgende Kollegen: ○ [REDACTED] ○ [REDACTED] 	
17	Colt Telekom	21.08.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Leitungen vorhanden - Keine Bedenken oder Einwände gegen die Ausführung 	- Wird zur Kenntnis genommen.
18	Kabel Deutschland	21.08.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis der Leitungsanfrage auf eigene Homepage. 	- Der Leistungsbestand liegt durch die Leitungsanfrage vom 23.07.2014 vor. Die Leitungen von Kabel Deutschland liegen in der Kabeltrasse der Deutschen Telekom.
19	Hamburg Netz GmbH	26.08.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der geplanten Maßnahme sind Versorgungsanlagen vorhanden und keine weiteren geplant. - Laut Erläuterungsbericht wird das Oberflächenniveau nicht verändert, es liegt keine Betroffenheit vor. 	- Wird zur Kenntnis genommen.
20	Willy tel. GmbH	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>	
21	Wilhelm.Tel GmbH	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>	
Bezirksamt Wandsbek				
22	BA Wandsbek SL	22.08.2014	<p><u>SL 10 / [REDACTED]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wendekehre für Lieferfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge am Ende der Stichstraße greift in eine vorhandene Grünanlage ein. - Prüfen, auf Verzicht der Wendeanlage (Rettungswagen und LKW auch Rückwärtsfahrt möglich) - Alternativen: Anbindung an den Nelkenweg kann für Rettungsfahrzeuge auch mit einem verschleißbaren Poller erfolgen bzw. sollte auch der Verzicht auf die Abpollerung geprüft werden. - Der Eingriff in die Grünanlage in der vorgelegten Planung steht nach fachlicher Einschätzung nicht in Einklang mit dem dadurch erreichten Nutzen. 	- Für die Umsetzung der Kehre ist eine Nutzung der Grünfläche (Rasenfläche) von ca. 110 m ² erforderlich. Der Eingriff in die Grünfläche für die Umsetzung der Kehre wurde im Vorwege mit MR 23 abgestimmt. Ein Verzicht der Wendekehre ist nicht möglich. Ein geordnetes Wenden für PKWs muss innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche gegeben sein.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	BA Wandsbek SL	30.08.2019	<p>SL 12 / [REDACTED]</p> <ul style="list-style-type: none">- Mit der geplanten Wendeanlage erfolgt zum einen ein Eingriff in die vorhandene Grünanlagen und bestehende Strauchhecken und zum anderen wird das bestehende Ortsbild deutlich verändert. Der erreichte Nutzen steht nach fachlicher Einschätzung nicht im Einklang mit dem vorgesehenen Eingriff; siehe dazu auch SL 10 Stellungnahme der 1. Verschickung. Die vorliegende Planung ist nach Ansicht von SL insbesondere hinsichtlich der Wendeanlage und damit auch im Sinne des Orts- und Landschaftsbild nochmal zu prüfen.- Aus Sicht des Fachamtes ist eine Variantenprüfung auch unter der Möglichkeit einer Durchfahrt vom Nelkenweg aus (ggf. eingeschränkte Durchfahrt) bzw. eine reduzierte Wendemöglichkeit für Pkw und Lfw notwendig.	<ul style="list-style-type: none">- Für die geplante Baumaßnahme soll die vorhandene Hecke im westlichen Teil des Nelkenwegs gerodet werden. Hierfür ist nach Abstimmung zwischen SL3 und MR3 eine geschlossene Hecke entlang der Verkehrsfläche innerhalb der Grünfläche vorgesehen. Für eine geordnete Zugänglichkeit der Grünfläche, sind zwei gepflasterte Zuwegungen mit Unterbrechung der Hecke in Abstimmung mit MR 3 vorgesehen. Der vorliegende Bedarf ist anhand der Bestandshecke zu erkennen.- Der Nelkenweg weist derzeit eine Breite von 4,00 m bis 4,50 m auf und wird als befahrbarer Wohnweg von Kfz und Fußgängern als Mischfläche genutzt. Die Hauszugänge befinden sich direkt anschließend an die Mischverkehrsfläche. Eine Öffnung des Nelkenweges würde zu einer Erhöhung der Verkehrsmenge im Nelkenweg führen. Die Erhöhung der Verkehrsbelastung bedeutet eine unnötige Gefährdung der Anlieger (Fußgänger), welche direkt aus ihren Hauseingängen in den fließenden Verkehr geraten würden.- Die Beibehaltung der Stichstraße erfordert gemäß Regelwerk den Einbau einer Wendeanlage zum geordneten Wenden innerhalb der Verkehrsfläche. Im derzeitigen Zustand ist ein Wenden für Pkws nur



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				<p>durch Nutzung privater Zufahrten möglich. Die geplante Wendeanlage mit einem Wenderadius von 6,00 m stellt bereits die minimal mögliche Lösung dar, um eine Wendemöglichkeit für PKW (Anlieger) bzw. in drei Zügen für Lieferwagen (Rettungsdienst) zu schaffen. Die Dimension der Wendeanlage für Lastkraftwagen ist nicht vorgesehen.</p>
23	BA Wandsbek / MR31	27.08.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschläge zur textlichen Anpassung des Erläuterungsberichtes - Erläuterung des Zustands Bord zum bereits erschlossenen Nelkenweg - Benennung des Materials der Durchfahrtsperre - Ggf. öffentliche Beleuchtung umsetzen, da diese auf privatem Grund steht. - Nähere Planung Übergang Fußweg Nelkenweg Hausnr. 42 bis 64 - Zu pflanzende Hecke nicht innerhalb der Straßenbegrenzungslinie pflanzen - Hecke von öffentlichem Grund entfernen lassen oder durch Sondernutzung regeln. Wer rodet die Hecken auf öffentlichem Grund? Anwohner oder FHH? - Zustand der Trummen erfassen und ggf. erneuern 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. - Wird zur Kenntnis genommen und ergänzt. - Die Umsetzung der öffentlichen Beleuchtung ist nicht erforderlich. - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. - Wird berücksichtigt. - Die privaten Hecken auf öffentlichem Grund werden von den Anliegern entfernt. - Alle Trummen werden zurückgebaut.
24	BA Wandsbek / MR32	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>	
25	BA Wandsbek / MR 24	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>	
26	BA Wandsbek / Grünanlage / MR23	11.06.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kehre wird zugestimmt. - Prüfen, ob die Bäume hinter der Hecke gepflanzt werden können (sind außerhalb der Straßenbegrenzungslinie) - Die Fläche, die von „Stadtgrün“ für die Wendeanlage 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>benötigt wird, kann nur mit anschließender Neubildung eines neuen Flurstückes vermessen werden. Selbiges wird dann in das VV-Verm. Straße übergehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Derzeitiger Bestand der Hecke ist sehr gut, daher ist erwünscht die Hecke zu erhalten. - Birken haben diverse Schäden am Stammfuß, vermehrt hervorgerufen durch Mäharbeiten. Eine Birke zeigt bereits eine Verkahlung / Vergreisung an den Starkästen. Die andere steht sehr nah an der geplanten Parkplatzfläche. Beide Birken sollten erhalten bleiben, sofern die Schädigung an den Stammfüßen nicht weiter fortschreitet und die etwas lichtere der Beiden Birken regelmäßig kontrolliert wird. - Die Baumaßnahme sollte von einem zertifizierten Fachunternehmen für Baumpflege im Bereich der Bäume begleitet werden, sofern sich die Grünaufsicht zum Erhalt der Bäume ausspricht. Eine neue Hecke in diesem Bereich zu pflanzen scheint zunächst nicht möglich, denn Bäume stellen ein Hindernis da. - Es sollte geprüft werden, ob die vorhandene Straßenbreite nicht ausreichend ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hecke kann aufgrund des erforderlichen Parkraumes in Kombination mit ausreichender Restfahrbahnbreite nicht erhalten bleiben. Die Hecke wird innerhalb der Grünfläche neu gepflanzt. - Nachrichtlich: Die Birke im Bereich der Längsstellplätze wurde bereits gefällt. Eine Ersatzbepflanzung wurde im Bereich der Grünfläche durchgeführt. - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
27	<p>BA Wandsbek/ Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz Altlasten/Bodenschutz W/VS 34</p>	25.08.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine Eintragungen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor. - Für bodenähnliche Anwendungen mit ortsfremdem Material zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. (Hilfsweise LAGA TR-Boden – Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0, §7 BBodSchG, §12 BBodSchV) - Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden. - Die folgenden Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen dieses Schutzbedürfnis A) Der Versiegelungsgrad von Freiflächen ist auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren. B) Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauwei- 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>se herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit ist nur durch die Verwendung geeigneter Beläge (Rasengittersteine, Sickerfugen- oder haufwerksporige Steine) und Unterbaumaterialien gewährleistet. Für die dauerhafte Funktionsfähigkeit sind Pflegemaßnahmen (Reinigung) vorzusehen. Als wasserdurchlässig wird ein Oberflächenaufbau bezeichnet, der einen wirksamen Durchlässigkeitsbeiwert von $> 5 \cdot 10^{-4}$ m/s aufweist.</p> <p>C) Bodenverdichtungen der nach Fertigstellung nicht versiegelten Restflächen sind während der Bauphase zu vermeiden (§ 1 und § 7 BBodSchG, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch)</p> <ul style="list-style-type: none">- Unbelasteter Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischen zu lagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).- Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").- Diese Regeln gelten nicht für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Fachbehörden	Abgabe der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none">- Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Konsistenz) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist während der Dienstzeiten das FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.) außerhalb der Dienstzeiten das Referat Schadensmanagement der BSU [REDACTED] selbst oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG)	
28	BA Wandsbek/ Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt / Passiver Verkehrslärmschutz - W/VS 35	21.08.2014	<ul style="list-style-type: none">- Die Umbaumaßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des §1(2) der 16. BImSchV dar. Siehe unter Punkt 6.4 im Erläuterungsbericht- Eine weitergehende Prüfung bezüglich des Vorliegens einer wesentlichen Änderung in Form einer lärmtechnischen Untersuchung kann unterbleiben. Es entstehen keine Ansprüche auf passive Verkehrslärmschutzmaßnahmen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
29	BA Wandsbek/ W/ WBZ 3	19.09.2014	<ul style="list-style-type: none">- Im Maßnahmenbereich sind keine Sondernutzungen der öffentlichen Wegefläche geplant.- Seitens W/ WBZ 3 bestehen keine Bedenken.	- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
25	Bauhof	27.08.2014	<ul style="list-style-type: none">- Verweis Stellungnahme von BA Wandsbek/ MR31	siehe Zeile 20